

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Ulla Lötzer, Dr. Herbert Schui, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6279 –**

Engagement der Kreditanstalt für Wiederaufbau bei der Deutschen Industriebank

Vorbemerkung der Fragesteller

Ende Juli 2007 offenbarte sich, dass die Deutsche Industriebank (IKB) infolge von Fehlspekulationen und der sog. US-Hypothekenkrise vor einem Zusammenbruch stand. Laut § 2 der IKB-Satzung ist „Gegenstand des Unternehmens (...) die Förderung der gewerblichen Wirtschaft (...). Den Finanzierungsbedürfnissen des Mittelstandes soll bevorzugt Rechnung getragen werden. Die Gesellschaft kann Bankgeschäfte aller Art betreiben und Finanzdienstleistungen aller Art erbringen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.“

Die Insolvenz wurde dadurch abgewendet, dass die bundeseigene Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die zu 38 Prozent an der IKB beteiligt ist, eine Zusage erteilt hat, 70 Prozent des erwarteten Verlustrisikos zu übernehmen. In diesem Zusammenhang warnte der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) Jochen Sanio vor der schwersten Bankenkrise seit 1931. Hingegen war von Bundesbankpräsident Axel Weber zu vernehmen, dass die Angst vor einer Bankenkrise jeder Grundlage entbehre. Während ein Zusammenbruch der IKB vorerst verhindert scheint und nun ein Verkauf der KfW-Anteile an der IKB erwogen wird, hüllt sich die Deutsche Bank, als größte deutsche Privatbank, weiterhin in Schweigen darüber, in welchem Umfang sie in Kreditgeschäfte im bonitätsschwachen US-Hypothekenmarkt involviert ist.

1. Welche ordnungs- und wirtschaftspolitischen Gründe waren für die Übernahme der IKB-Anteile der Allianz und der Münchner Rück durch die KfW im Jahre 2001 ausschlaggebend?

Die Übernahme der Anteile von Allianz und Münchner Rück durch die KfW erfolgte vor allem mit dem Ziel des Erhalts der IKB als eine der wichtigsten Mittelstandsbanken.

2. Welche ordnungs- und wirtschaftspolitischen Überlegungen sind maßgebend dafür, dass nun erwogen wird, die Beteiligung der KfW an der IKB aufzugeben?

Ein wesentliches Ziel der gesamten Stützungsaktion ist der Erhalt der IKB als wichtige Mittelstandsbank. Dazu werden derzeit alle Optionen geprüft – darunter fällt auch ein entsprechend zielgerichteter Verkauf der Beteiligung der KfW.

3. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, warum die IKB ihr Aufgabenfeld, über die Mittelstandsfinanzierung hinaus, auch auf die Spekulation mit bonitätsschwachen US-Hypotheken bzw. daraus abgeleiteten Finanzprodukten ausgedehnt hat?

Über die Festlegung der Geschäftsfelder der IKB und die maßgeblichen Hintergründe vermag die Bundesregierung keine Auskunft zu erteilen. Dieses obliegt vielmehr den dafür verantwortlichen Organen der Bank. Unabhängig davon verfolgen Banken nach Beobachtung der Bundesregierung seit einigen Jahren allgemein das Ziel, mit Verbriefungen und Portfolio-Investments u. a. eine Risikodiversifikation einerseits und eine Ertragsverbesserung andererseits herbeizuführen.

4. Geschah die Spekulation mit bonitätsschwachen US-Hypotheken bzw. daraus abgeleiteten Finanzprodukten mit Wissen und Billigung der im Aufsichtsrat der IKB vertretenen KfW?

Informationen über Inhalte der Aufsichtsratssitzungen der IKB unterliegen der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 116 AktG).

5. Wie schätzt die Bundesregierung die weiteren vom US-Hypothekenmarkt ausgehenden Risiken für die deutsche und europäische Finanzmarktstabilität ein?

Nach Einschätzung der Bundesregierung handelt es sich um insgesamt beherrschbare Risiken.

6. Besitzt die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, welches Risikopotenzial für die Finanzstabilität das Engagement der Deutschen Bank auf diesem Markt in sich birgt?

Siehe Antwort zu Frage 5. Im Übrigen kann die Bundesregierung im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 9 des Kreditwesengesetzes zu konkreten Instituten keine öffentlichen Einzelaussagen treffen.

7. Welche Funktionen erfüllten jeweils die Bafin und die Deutsche Bundesbank bei der Beaufsichtigung der IKB, und sind nach Auffassung der Bundesregierung sowohl die Bafin als auch die Deutsche Bundesbank ihrer Verantwortung bei der Beaufsichtigung der IKB in notwendigem Maße gerecht geworden?

Wenn nein, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Die Aufgabenteilung zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank bei der Bankenaufsicht richtet sich grund-

sätzlich nach § 7 des Kreditwesengesetzes. Die Bankenaufsicht ist bei der Beaufsichtigung der IKB ihrem gesetzlichen Auftrag nachgekommen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die sehr unterschiedlichen Bewertungen des Bafin- und des Bundesbankpräsidenten, bezüglich der Gefahr einer Bankenkrise?

Zwischen den Beteiligten gibt es keine unterschiedlichen Bewertungen. Dies hat sich in sämtlichen Abstimmungsgesprächen gezeigt.

9. Teilt die Bundesregierung die Bedenken der Europäischen Zentralbank (EZB-Monatsbericht August 2008), dass von der Private Equity Branche ähnliche Risiken wie vom sog. Subprime-Hypothekenmarkt ausgehen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, glaubt die Bundesregierung mit dem geplanten Risikobegrenzungs-gesetz diesen Gefahren ausreichend Rechnung zu tragen?

Die Bundesregierung beobachtet sorgfältig mögliche Risiken auf dem Private Equity Markt. Das Risikobegrenzungs-gesetz sieht eine Intensivierung dieser Beobachtung vor, um etwaige Risiken frühzeitig erkennen zu können. Im Übrigen beteiligt sich die Bundesregierung nicht an Spekulationen über unsichere zukünftige Entwicklungen.

10. Liegen der Bundesregierung, gegebenenfalls über die KfW, Hinweise vor, dass der Vorstand der IKB seine Pflichten gegenüber dem Aufsichtsrat und den Anteilseignern verletzt hat, speziell angesichts der Tatsache, dass noch in der Aufsichtsratssitzung im Juni 2007 der Vorstand die Risiken aus Spezialanleihen als unbedeutend bezeichnete, und wenn ja, welche Hinweise?

Zu Vorgängen im Aufsichtsrat der IKB nimmt die Bundesregierung aufgrund der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflichten nicht Stellung.

11. Welche Ergebnisse in diesem Zusammenhang hat nach Kenntnis der Bundesregierung das geplante Treffen zwischen Bafin, Staatsanwaltschaft Düsseldorf und KfW in der 33. Kalenderwoche erbracht?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde ein Gespräch mit der Staatsanwaltschaft Düsseldorf geführt. Hierbei hat die BaFin der Staatsanwaltschaft Auskunft auf Fragen erteilt. Zu dem Stand des Ermittlungsverfahrens, das nach Kenntnis der Bundesregierung noch andauert, kann die Bundesregierung keine Auskunft geben.

12. Fallen die Aktivitäten der IKB im Zusammenhang mit den Fonds Rhineland Funding und Rhinebridge nach Ansicht der Bundesregierung unter den satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand der IKB, namentlich die Förderung der gewerblichen Wirtschaft (§ 2 der IKB-Satzung), falls ja, warum, falls nein, welche Handlungsabsichten für die KfW ergeben sich daraus?

§ 2 der Satzung (Gegenstand des Unternehmens) erlaubt der IKB Bankgeschäfte aller Art zu betreiben und Finanzdienstleistungen aller Art zu erbringen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet er-

scheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Die Frage nach weitergehenden Handlungsabsichten für die KfW stellt sich nicht, da die IKB durch die Ad-hoc-Mitteilung vom 3. September 2007 erklärt hat, in Zukunft von derartigen Geschäften abzusehen.

13. Liegen der Bundesregierung, gegebenenfalls über die KfW, Hinweise vor, dass der Aufsichtsrat der IKB seiner Pflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, die Geschäftsführung zu überwachen, und wenn ja, welche Hinweise?

Bitte gehen Sie hierbei speziell auf folgende Tatsachen ein: Die US-Verbriefungsgeschäfte der IKB haben bereits 2002 begonnen (HB, 6. August 2007). Im Sommer 2006 erhielt der Aufsichtsrat der IKB einen Hinweis auf riskante Geschäfte, allerdings ohne Bezug auf das US-Engagement (FAZ, 4. August 2007). Der Jahresabschluss und Lagebericht 2006/2007 der IKB weist auf Seite 57 auf umfangreiche Kreditzusagen an Spezialgesellschaften hin (FAZ, 10. August 2007).

Siehe Antwort zu Frage 10.

14. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass das riskante Engagement der IKB im Bereich Spezialanleihen sowohl der KfW als auch dem Bundesministerium der Finanzen und der Bankenaufsicht Bafin bis Ende Juli entgangen ist, obwohl ein Mitglied des Aufsichtsrats der IKB zugleich Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen und Vize-Vorsitzender der Bafin ist, zudem der Vize-Aufsichtsratsvorsitzende der IKB zugleich im Vorstand der KfW sitzt, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Aufgrund der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflichten (§ 116 AktG) und den Verschwiegenheitspflichten nach § 9 KWG (Kreditwesengesetz) nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

15. Wie verhält sich die Bundesregierung zur öffentlich erhobenen Forderung (HB, 6. August 2007) nach einem Rückzug des Ministerialdirektors im Bundesministerium der Finanzen aus den Funktionen im Aufsichtsrat der IKB und als Vize-Vorsitzender der Bafin, und wie begründet sie dies?

Zu Personalangelegenheiten wird nicht Stellung genommen.

16. Gibt es nach Informationen der Bundesregierung konkrete Überlegungen der KfW, gegen aktuelle oder ehemalige Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder der IKB zivilrechtlich vorzugehen, und, falls nein, wird der Bund als Mehrheitseigner der KfW darauf hinwirken?

Nach Information der Bundesregierung bestehen derzeit keine derartigen Überlegungen seitens der KfW.

17. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Bafin, eine Untersuchung der Folgen von Subprime-Anlagen deutscher Banken sei nicht nötig (FTD, 10. August 2007), wenn ja, warum, wenn nein, wie wird sie auf eine Untersuchung hinwirken?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat sich zu keinem Zeitpunkt dahingehend geäußert, dass „eine Untersuchung der Folgen von Sub-

prime-Anlagen nicht nötig sei“. Die Bankenaufsicht kommt auch bei diesem Thema ihrem gesetzlichen Auftrag nach.

18. Hält die Bundesregierung angesichts der Engagements von WestLB und SachsenLB eine Prüfung der Risikopositionen von Landesbanken im Bereich der Spezialanleihen durch Bundesbank oder Bafin für notwendig, und wie begründet sie dies?

Nach Kenntnis der Bundesregierung stehen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank mit den Landesbanken und den betroffenen Instituten in engem Kontakt. Die Überprüfung der Risikopositionen nimmt dabei einen zentralen Stellenwert ein.

19. Wie rechtfertigt sich nach Einschätzung der Bundesregierung die Tatsache, dass die Risikoabschirmung über 3,5 Mrd. Euro zu 70 Prozent von der KfW getragen wird und die KfW zudem alleine dem Fonds Rhineland Funding eine Liquiditätslinie in Höhe von 8,1 Mrd. Euro bereitstellt, während die Privatbanken über den Einlagensicherungsfonds lediglich 15 Prozent der Risikoabschirmung übernehmen?

Die KfW sieht sich aufgrund ihrer Stellung als Großaktionär in einer besonderen Verantwortung.

20. Würde die Satzung des Einlagensicherungsfonds nach Ansicht der Bundesregierung auch eine höhere Beteiligung der Privatbanken an der Rettungsaktion legitimieren, „um Beeinträchtigungen des Vertrauens in die privaten Kreditinstitute zu verhüten“, und wie begründet die Bundesregierung dies?

Der innerhalb des Bundesverbandes bestehende Einlagensicherungsfonds deutscher Banken stellt eine freiwillige Selbsthilfeeinrichtung der in dem Verband zusammengeschlossenen Privatkreditinstitute dar. Die Satzung des Bundesverbandes deutscher Banken sieht als Aufgabe des Einlagensicherungsfonds vor, „bei drohenden oder bestehenden finanziellen Schwierigkeiten von Banken ... im Interesse der Einleger Hilfe zu leisten, um Beeinträchtigungen des Vertrauens in die privaten Kreditinstitute zu verhüten“. Die Entscheidung darüber, in welchen Fällen und in welchem Umfang der Einlagensicherungsfonds bei einzelnen Instituten eingreift, liegt allein bei dem Bundesverband deutscher Banken. Dies gilt auch hinsichtlich der Einschätzung, ob im konkreten Fall auch eine höhere Beteiligung der privaten Banken an der hier angesprochenen Rettungsaktion von der Satzung gedeckt wäre.

21. Wie rechtfertigt es sich nach Einschätzung der Bundesregierung, dass bei der „Konzertierten Aktion“ zur Rettung der IKB, an deren Konzeption der Bundesminister der Finanzen Peer Steinbrück beteiligt war (FAZ, 7. August 2007), die Sparkassen und genossenschaftlichen Banken zur Übernahme von 15 Prozent der Risikoabschirmung über insgesamt 3,5 Mrd. Euro bewegt wurden, angesichts der Tatsache, dass es sich bei der IKB um eine Privatbank handelt?

Die Verbände der Kreditwirtschaft (Bundesverband deutscher Banken, Deutscher Sparkassen- und Giroverband und Bundesverband der Volksbanken und Raiffeisenbanken) zeigen nach eigenen Bekundungen in der konzertierten Aktion zusammen mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, dass sie sich ihrer Verantwortung für die Finanzmarktstabilität bewusst sind. Dieses Engagement

ist in der Pressemitteilung Nr. 52/2007 des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes vom 13. August 2007 entsprechend dargelegt worden.

22. Welchen Beitrag leisten nach dem Informationsstand der Bundesregierung die direkten IKB-Anteilseigner (ohne KfW) für die Sanierung der Bank, und wie ist dies in den Augen der Bundesregierung zu rechtfertigen?

Nach der Ad-hoc-Mitteilung der IKB vom 7. August 2007 leisten alle Anteilseigner über einen Dividendenverzicht (für das Geschäftsjahr 2006/07) einen Beitrag zur Sanierung der Bank. Darüber hinaus wurden in der Ad-hoc-Mitteilung der IKB vom 3. September 2007 weitere Aussagen zu geplanten Restrukturierungsschritten getroffen, die ebenfalls andere Anteilseigner belasten.

23. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die IKB-Krise zeigt, dass Zweckgesellschaften von Banken genutzt werden können, Erfordernisse der Eigenkapitalunterlegung zu umgehen und Risiken bilanztechnisch zu verschleiern, und wie begründet sie ihre Ansicht?

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob und gegebenenfalls welche Änderungen bei Verbriefungstransaktionen angebracht sind.

24. Welche gesetzlichen Änderungen strebt die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Bilanzierung und Regulierung von Zweckgesellschaften an?

Siehe Antwort zu Frage 23.

25. Wie bewertet die Bundesregierung den bestehenden rechtlichen Rahmen für Sonderprüfungen im Bankensektor im Licht der Tatsache, dass auch zwei diesjährige Sonderprüfungen in der IKB, eine durch die KPMG und eine durch den Prüfungsverband deutscher Banken, keine besonderen Risiken bei der IKB zum Vorschein brachten?

Bei den genannten Prüfungen handelte es sich nicht um Sonderprüfungen im Sinne des § 44 des Kreditwesengesetzes. Ungeachtet dessen geben die Vorkommnisse Anlass, den bestehenden rechtlichen Rahmen für Sonderprüfungen im Bankensektor grundsätzlich zu überprüfen.

26. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Sonderprüfungen strebt die Bundesregierung innerhalb der laufenden Legislaturperiode an, und wie begründet sie dies?

Siehe Antwort zu Frage 25.

27. Wurde nach Einschätzung der Bundesregierung durch die Kreditzusage der IKB an den Fonds Rhineland in Höhe von 8,1 Mrd. Euro und durch die Übernahme dieser Zusage durch die KfW die so genannte Großkreditregel verletzt, nach der eine einzelne Kreditzusage maximal 20 Prozent der Eigenmittel ausmachen darf, und wie begründet die Bundesregierung ihre Position?

Nach Angaben der BaFin hat die IKB nicht gegen die Großkreditvorschriften verstoßen. Die Kreditzusagen bestanden gegenüber einer Vielzahl von Ankaufs-

gesellschaften, die nicht zu einer Kreditnehmereinheit zusammenzufassen waren. Die KfW unterliegt nicht den Großkreditvorschriften des § 13 KWG.

28. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, ein Unterlaufen der Großkreditregel durch Aufspaltung in Teilbeträge zu verhindern, wie begründet sie dies, und welche konkreten Maßnahmen plant sie?

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob und gegebenenfalls welche Änderungen im Hinblick auf die Eigenmittelunterlegungspflicht angebracht sind.

29. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, ein Unterlaufen von Eigenkapitalunterlegungspflichten bei Kreditzusagen dadurch zu verhindern, dass sie auch für kurzfristige Kreditzusagen eingeführt werden, wie begründet sie dies, und welche konkreten Maßnahmen plant sie?

Ob Handlungsbedarf besteht, bedarf noch eingehender Überprüfungen.

30. Ist die Aussage der Bundesregierung, durch die Rettungsaktion bei der IKB werde der Steuerzahler nicht belastet (SZ, 2. August 2007), so zu verstehen, dass zwischen Bundesvermögen und Steuereinnahmen nach ihrer Ansicht kein Zusammenhang besteht, und wie erklärt die Bundesregierung diese Einschätzung?

Nach Einschätzung der Bundesregierung führt die Vorsorge für die Risikoabschirmung der IKB bei der KfW kurzfristig nicht zu einer Belastung des Bundesvermögens. Die KfW hat eine Rückstellung aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken gebildet.

